

# **SATZUNG**

## **des Wiesbadener Minicar Club e.V.**

### **(Beschluss vom 14.08.2021)**

#### **§ 1**

### **Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Wiesbadener Minicar Club e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nummer **VR 1959** eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ermöglichung und Förderung des Modellbaus und des Modellsports seiner Mitglieder in den Sparten
  - Verbrennungsmotoren bis 7,5 cm<sup>3</sup>  
und
  - Elektromotoren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - das regelmäßige, geordnete Angebot von Trainingsgelegenheiten,
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und die Ausbildung sowie Vorbereitung von Mitgliedern zur Teilnahme an regionalen und überregionalen sportlichen Veranstaltungen und Meisterschaften unter Berücksichtigung der Angebote der Dachorganisation Deutscher Minicar Club e.V. und von regionalen und überregionalen Markenpokalen,
  - die Beratung, Förderung und Weiterbildung der Mitglieder im sportlichen Bereich auch unter Beachtung ihrer Konstitution und sportlichen Veranlagung,
  - die Durchführung von geselligen Veranstaltungen,
  - die Bereitstellung, Pflege und Erhaltung des Vereinsgeländes, der Rennstrecke, der vereinseigenen Einrichtungen und der dafür erforderlichen Gerätschaften,
  - das Heranführen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an den Modellbau und den Minicar-Sport durch dafür besonders qualifizierte Personen,
  - Werbemaßnahmen für den Minicar-Sport durch z.B. „Tag der offenen Tür“, Ausstellungen und Flyer,

- Mitgliedschaft in den Dachorganisationen für den Modellbau und den Minicar-Sport.

(3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten im Grundsatz keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann im Einzelfall Zuwendungen beschließen, die dem Vereinszweck dienen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und im Hinblick auf Religionszugehörigkeiten und Weltanschauungen neutral.

(6) Der Verein ist bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in besonderem Maße dem Kindeswohl verpflichtet.

(7) Alle Maßnahmen haben allgemeine Sportentwicklungen innerhalb und außerhalb des Vereins sowie die materiellen, finanziellen und personellen Möglichkeiten des Vereins zu berücksichtigen.

(8) Die Kommunikation im Verein kann in Textform auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten an dem Termin als zugestellt, an dem sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse verschickt sind. Dies gilt auch - gegebenenfalls unter Beachtung von gesetzten Fristen - für Mitteilungen, die über die Homepage des Vereins und/oder über die Tagespresse bekannt gemacht werden (z.B. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen).

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Annahme des Antrages verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung der Jahresbeiträge und einer einmaligen Aufnahmegebühr, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller<sup>1</sup> ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Eine Widerspruchsmöglichkeit gegen die Ablehnung besteht nicht.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche (ab 14 Jahre); als Jugendliche gelten Mitglieder, die bis zum 31.12. des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- Kinder (unter 14 Jahre).

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Sie können ein sporttreibendes (aktives) oder nicht sporttreibendes (passives) Mitglied sein. Passive Mitglieder sind nicht zur Nutzung der Rennstrecken berechtigt. Passive Mitglieder sind in den Vorstand, als Beisitzer oder Kassenprüfer wählbar und erhalten damit für die Dauer ihrer Amtszeit auch Stimmrecht.

Ein Statuswechsel von einem „passiven“ zu einem „aktiven“ Mitglied bzw. von einem „aktiven“ zu einem „passiven“ Mitglied ist grundsätzlich möglich.

Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum Jahresende per Einschreiben an den Vorstand zu richten.

Personen, die den Verein unterstützen wollen, erhalten den Status „passiv“, genannt „Fördermitglieder“. Sie können ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen, bei Bedarf auch den Vorstand beraten und sich gegebenenfalls auch in Arbeitsgruppen einbringen.

(3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter.

Kinder unter 14 Jahren dürfen das Vereinsgelände nur in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter oder einer vom gesetzlichen Vertreter/ der gesetzlichen Vertreter beauftragten Person betreten und nutzen.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für den Einzug des Mitgliedsbeitrags teilzunehmen. Dies hat das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand. Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Für den Zeitraum bis zum jeweiligen Jahresende besteht in jedem Fall Beitragspflicht; eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen bzw. erfolgt,

- wenn das Mitglied trotz einmaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse weiterhin und noch länger als ein Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
- wegen vereinsschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

(7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Unabhängig von dem Ausschlussverfahren sind von dem Mitglied der volle Jahresmitgliedsbeitrag und gegebenenfalls die Aufnahmegebühr sowie anfallende

Mahn- und Verwaltungsgebühren zu zahlen; eventuell bei dem Mitglied vorhandenes Vereinseigentum ist umgehend dem Vorstand zu übergeben.

Widerspruch gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zustellung unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme über den Vorstandsvorsitzenden an die nächste Mitgliederversammlung gerichtet werden. Nach deren Befassung und mehrheitlichem Votum entscheidet der Vorstand endgültig.

(8) Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder an einer Beitragsrückerstattung.

(9) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der endgültigen Entscheidung des Vorstands durch Anrufung ordentlicher Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung ordentlicher Gerichte hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(10) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

(11) Die Mitgliedschaft eines beitragsfreien passiven Fördermitglieds kann durch Vorstandsbeschluss gekündigt werden, wenn die Unterstützung für den Verein nicht mehr gegeben oder zu erwarten ist.

## **§ 4 Beiträge und Gebühren**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und bei Neuaufnahme eine zusätzliche Aufnahmegebühr. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorstands. Bei Aufnahme eines ehemaligen Mitglieds und bei besonderen Verdiensten für den Verein vor der Mitgliedschaft, kann der Vorstand über ein Erlassen der Aufnahmegebühr entscheiden.

(2) Familienbeitrag

Das älteste Familienmitglied bezahlt den vollen Jahresbeitrag und alle anderen Familienmitglieder nur die Hälfte. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fördermitglieder und beitragsfreie Ehrenmitglieder. In Fällen von z.B. Nefte-Onkel-Beziehungen, Geschwister oder Ähnlichem entscheidet der Vorstand über den Anspruch auf Familienbeitrag. Bei ausschließlich erwachsenen Familienmitgliedern mit Familienbeitragsanspruch wird ab dem folgenden Beitragseinzug der zu zahlende Jahresbeitrag gleichmäßig auf alle Familienmitglieder verteilt.

(3) Jugendmitglieder

Jugendliche, die Familienmitglied eines bereits aktiven erwachsenen Mitglieds sind, oder gleichzeitig mit diesem eintreten, bezahlen keine Aufnahmegebühr.

Jugendliche sind bis einschließlich vollendetem 10. Lebensjahr vom Jahresbeitrag befreit.

#### (4) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im Verein tatkräftig engagieren oder besondere Leistungen für den Verein erbracht haben, können auf Vorstandsbeschluss vom Jahresbeitrag befreit und als Ehrenmitglieder geführt werden. Passive Ehrenmitglieder bezahlen keine Aufnahmegebühr.

(5) Der zu zahlende Betrag für Neumitglieder im Beitrittsjahr ist in Abhängigkeit vom Beitrittsmonat gestaffelt:

1. Bei einem Vereinseintritt in den Monaten Januar bis einschließlich April setzt sich der zu zahlende Betrag zusammen aus der Aufnahmegebühr und dem vollen Jahresbeitrag.
2. Bei einem Vereinseintritt in den Monaten Mai bis einschließlich September errechnet sich der Jahresbeitrag aus der Aufnahmegebühr und jeweils einem Sechstel des Jahresbeitrags pro Monat beginnend mit dem Eintrittsmonat.
3. Bei einem Vereinsbeitritt ab Oktober wird nur die Aufnahmegebühr erhoben.

Die unter 1. und 2. genannten Regelungen gelten auch für „Fördermitglieder“ für den Fall, dass sie aus dem „passiven“ in einen „aktiven“ Status wechseln.

Ein von dem „Fördermitglied“ bereits gezahlter Jahresbeitrag wird gegebenenfalls dabei angerechnet.

Der fällige Jahresbeitrag für Neumitglieder bzw. wechselnde „Fördermitglieder“ wird vierzehn Tage nach der Aufnahmebestätigung bzw. Wechselbestätigung durch den Vorstand im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Vorstand entscheidet über die Anrechnung bereits bezahlter Gastfahrergebühren aus dem laufenden Jahr auf den Jahresbeitrag.

Ebenso entscheidet der Vorstand beim Wechsel vom „passiven“ in einen „aktiven“ Status über die Höhe der nachträglich zu entrichtenden Aufnahmegebühr unter Berücksichtigung der bisherigen Leistungen des Mitgliedes für den Verein.

(6) Weitere Gebühren können anlassbezogen erhoben werden für besondere Angebote und Maßnahmen des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen (z.B. Nutzung der Infrastruktur des Vereins und des Vereinsgeländes für zeitlich begrenzte private Zwecke der Mitglieder auf der Grundlage bilateraler Verträge oder zusätzliche Finanzierungsnotwendigkeiten für z.B. bauliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Sport- oder Trainingsbetriebs).

Die Erhebung dieser Gebühren und deren Höhe werden vom Vorstand ermittelt. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(7) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jährlich eingezogen. Der Zeitpunkt des Einzuges wird vom Vorstand festgelegt. Fällt der Termin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

In Rechnung gestellte anlassbezogene Gebühren gemäß Ziff. (6) werden sofort nach Feststellung fällig.

(8) Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Vorstand kann hierzu Ausnahmen gewähren.

(9) Für die Entrichtung der Beitragszahlung sowie gegebenenfalls der Zahlung von Gebühren Minderjähriger haftet/haften der/die gesetzliche(n) Vertreter dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.

(10) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und gegebenenfalls der Gebühren Sorge zu tragen. Sind die Zahlungsverpflichtungen zu den gemäß Ziff. (7) vom Vorstand festgelegten Terminen nicht erfolgt, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, gegebenenfalls der Gebühren, keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstands zusätzlich eine Bearbeitungs- oder Mahngebühr verhängen.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt Sonderregelungen zu treffen, z.B. Beiträge auf schriftlichen Antrag hin zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung bzw. Erlassung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Vereinseinrichtungen.

Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Vereinsgelände unter Beachtung der Platz- bzw. Hausordnung sowie sonstiger einschlägiger Ordnungen zu nutzen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Mitglieder können mit dem vollendeten 14. Lebensjahr wählen.

Sowohl aktive als auch passive Mitglieder können mit vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden.

(3) Für Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, ist eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen nicht möglich. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen gleichwohl das Anwesenheits- und Rederecht in den Mitgliederversammlungen zu.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung, dann mit einer Frist von zwei Wochen, Anträge schriftlich zu unterbreiten, ausgenommen der in § 4 Ziff. (1) genannte Antrag auf Beitragsfestsetzung.

Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Gebühren fristgemäß zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu akzeptieren, sowie die einschlägigen sportrechtlichen Vorgaben und Ordnungen nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei modellsportlichen Aktivitäten zu beachten.

(2) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, pro Jahr eine auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von Arbeitsstunden im und für den Verein zu erbringen.  
In diesem Zusammenhang kann der Vorstand einen „Sonderbeitrag“ als Ausgleich für nicht erbrachte Arbeitsstunden erheben. Die Höhe des „Sonderbeitrags“ pro nicht geleistete Arbeitsstunde wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt. Stichtag für den als „Sonderbeitrag“ zu ermittelnde Gesamtbetrag ist der 01. Dezember eines Jahres. Der errechnete Gesamtbetrag wird am folgenden Banktag per Lastschrift von dem Konto des betreffenden Mitglieds eingezogen. Leistet das Mitglied im Dezember noch Arbeitsstunden, so werden diese in das Folgejahr übertragen und dort angerechnet.

(3) Die Mitglieder stimmen der Speicherung ihrer in der Beitrittserklärung angegebenen personenbezogenen Daten zu. Bei der Verarbeitung dieser Daten werden die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Sinne des §10 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) in der jeweils gültigen Fassung beachtet.

## **§ 7**

### **Versicherung und Haftung**

(1) Alle Mitglieder des Vereins sind auf dem Vereinsgelände im Hinblick auf ihre Modellsportausübung bzw. bei Tätigkeiten für den Verein über die Generali Deutschland Versicherung AG haftpflichtversichert.  
Die Vertragsnummer lautet: 260-FKHU-010.080.399.032

Der Versicherungsbeitrag ist Bestandteil des Mitgliedsbeitrags.

(2) Für aus dem Modellsportbetrieb möglicherweise entstehende persönliche Sachschäden und/oder Sachverluste auf/in den vom Verein genutzten Räumen, Rennstrecken oder Fahrerlager übernimmt der Verein keine Haftung.

## **§ 8**

# **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9**

# **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. April des Kalenderjahres statt. Die Einladung durch den Vorstand wird unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung verschickt. Alternativ oder zusätzlich kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung auch durch Veröffentlichung in der Wiesbadener Tagespresse und auf der Homepage des Vereins einberufen werden.

(3) Kann eine Mitgliederversammlung aus Gründen, die der Verein nicht zu verantworten hat und die er auch nicht selbst beeinflussen kann, nicht bis zum 30. April eines Jahres durchgeführt werden, ist sie unter Beachtung der in Ziff. (2) genannten Regularien zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die Hinderungsgründe nicht mehr bestehen, einzuberufen

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Wortlaut von Satzungsänderungsanträgen ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstands,
- b) Rechnungsbericht des Kassierers,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Aussprache zu den Berichten,
- e) Entlastung des Kassierers und des Vorstands,
- f) gegebenenfalls anstehende Neuwahlen,
- g) Anträge.



(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand mehrheitlich die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Themen vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung hat innerhalb von drei Wochen nach der Antragstellung zu erfolgen. Der Tagungstermin darf nicht länger als sechs Wochen nach dem Einladungstermin liegen.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können zur Entscheidung nur dann zugelassen werden, wenn die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle wesentlichen Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer,
- Änderungen der Satzung (sofern Vorstandswahlen anstehen, sind diese vor den Wahlen durchzuführen); Satzungsänderungen sind bei Bedarf vor Beschluss mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen,
- Erlass von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.
- Berufung eines Datenschutzbeauftragten.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Der Versammlungsleiter bestimmt alleine den Gang der Verhandlungen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

(10) Zur Durchführung von Wahlen zum Vorstand wählen die Mitglieder der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte in eigener Zuständigkeit einen Wahlleiter und einen Protokollanten, der die Aufgabe hat, den gesamten Wahlvorgang zu protokollieren.

Hierzu zählen:

- Auflistung von Vor- und Nachnamen der Kandidaten, die sich für die verschiedenen Ämter bewerben,
- Dokumentation des Ablaufs des jeweiligen Wahlvorgangs und der Abstimmungsergebnisse der Wahlen zu den zu besetzenden Ämtern,
- die Feststellung der Gültigkeit der Wahlergebnisse,
- die Auflistung aller gewählten Mitglieder des Vorstands und
- die Unterzeichnung des Protokolls durch den Wahlausschuss.

(11) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei den Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln gewählt werden. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

(12) Das Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Anzahl der erschienenen und Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge sind ebenso wie Beschlüsse in vollem Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und Beisitzern.

Der Vorstand kann durch eine unbestimmte Anzahl von Beisitzern erweitert werden. Die Funktion/die Posten der Beisitzer werden vom Vorstand bestimmt. Beisitzer kann jedes wählbare Mitglied werden. Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der 1. und 2. Vorsitzenden sowie der Kassierer vertreten gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

(3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.

(4) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ für alle Angelegenheiten des Vereins nach innen und außen. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand tritt im Regelfall mindestens einmal im Quartal zusammen.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch die Vertretung des Vereins bei besonderen Anlässen entstandenen Auslagen.

(6) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(7) Der 1. und 2. Vorsitzende sind für die Führung der Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie berufen die Sitzungen ein, bestimmen Ort und Zeit und stellen die Tagesordnung auf.

(8) Der Vorstand hat darüber hinaus

- auf die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen des Vereins durch die Mitglieder zu achten,
- regelmäßig zu Mitgliederversammlungen einzuladen, die vom Schriftführer zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Diese Protokolle sind in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben,
- sich zu bemühen, etwaige Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten.

(9) Der Vorstand ist berechtigt,

- Mitglieder mit der Bearbeitung zeitlich befristeter Projekte zu betrauen, wobei dem Vorstand regelmäßig über die Arbeit und gegebenenfalls über Vorschläge des Projektgremiums zu berichten ist,
- bei Verstößen gegen die Satzung oder Anordnungen Strafen auszusprechen, wobei Strafen und Ordnungsmaßnahmen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen müssen. Gegen verhängte Strafen oder Ordnungsmaßnahmen kann schriftlich über den 1. Vorsitzenden bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Nach Beratung der Mitgliederversammlung und deren Votum entscheidet der Vorstand endgültig.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, Grundbesitz und/oder grundstücksgleiche Rechte für den Verein und im Namen des Vereins zum Zwecke der Durchführung und Sicherung des Vereinszwecks zu erwerben und gegebenenfalls auch wieder zu veräußern.

Diese Berechtigung ist beschränkt auf die bislang benutzten Grundstücksflächen zuzüglich angrenzender Grundstücksflächen, die zum Gesamterwerb erforderlich sind. Die Berechtigung schließt auch die Befugnis ein, Grundpfandrechte zur Finanzierung eines solchen Kaufes auf Vereinsgrundstücken zu bestellen. Diese Befugnis ist der Höhe nach auf einen Kaufpreis-/Finanzierungsbetrag von € 60.000,- beschränkt.

Bei einem erforderlichen höheren Betrag, z.B. infolge gestiegener Grundstückspreise, ist die Mitgliederversammlung zu beteiligen und eine entsprechende Beschlussfassung erforderlich.

(11) Erlischt während der Amtsperiode die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, so hat dies das Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. Über Ergänzungen des Vorstands beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(12) Bei geschlossenem Rücktritt des Vorstands übernimmt ein aus dem Kreis der Mitglieder zu wählendes dreiköpfiges Gremium, das aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählt, die Vereinsführung. Die Einladung zu dieser Wahl erfolgt umgehend durch das dienstälteste aktive Vereinsmitglied.

Der gewählte Vorsitzende dieses Gremiums hat auf der Grundlage der §§ 9 und 10 unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen. In der Zwischenzeit fungiert das Gremium kommissarisch als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dessen Vorsitzender als Vorsitzender des Vereins.

## **§ 11**

### **Datenschutzbeauftragter**

(1) Der Datenschutzbeauftragte wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung berufen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei und berichtet unmittelbar dem Vorstand. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Er ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind:

- Unterrichtung und Beratung der Vorstandsmitglieder in datenschutzrechtlichen Fragen sowie
- Beratung der Mitglieder und
- insbesondere Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften innerhalb des Vereins.

(4) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass der Datenschutzbeauftragte frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Er hat ihn zu unterstützen und ihm auf Antrag die erforderlichen Informationen zu geben und entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer plus einen Ersatzkassenprüfer (Nachrücker). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Kassenbücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.  
Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des jeweiligen Kassierers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

(3) Die Kassenprüfer unterliegen bei der Ausübung ihrer Funktion keiner Weisung durch den Vorstand oder durch ein anderes Organ.

## **§ 13**

### **Amtsdauer**

(1) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern, Beisitzern und des Datenschutzbeauftragten beträgt zwei Jahre.

(2) Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig. Dies gilt gegebenenfalls auch für die Besetzung weiterer Ämter.

(3) Kassenprüfer sind für ein Jahr gewählt.

## **§ 14**

### **Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Auf Beschluss dieser Mitgliederversammlung ist zur Auflösung oder Aufhebung - unter Beachtung der einschlägigen Regelungen in § 9 dieser Satzung - eine vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei der zum Zeitpunkt des Auflösungs- bzw. Aufhebungsbeschlusses nach § 26 BGB amtierende Vorstandsmitglieder.

(3) Das nach Abschluss des Verfahrens und Regulierung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen wird nach der amtlich bestätigten Löschung des Vereins im Vereinsregister zu gleichen Teilen an die Mitglieder, die mindestens die letzten fünf Jahre ohne Unterbrechung aktives Mitglied des Vereins waren, durch einen der Liquidatoren ausgezahlt.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmung**

Der „Wiesbadener Minicar-Club e.V.“ hatte sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.08.2021 eine neue Satzung gegeben. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.08.2021 wurde die nunmehr grundlegend überarbeitete Satzung beschlossen.

Nach Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wird der Vorstand beauftragt, die Vereinssatzung in der ab diesem Tag geltenden Fassung auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

Stand: 08/2021